OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603185/2/Wim/GD

Datum:
Linz, 30. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des B S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Juni 2019, GZ: BHLL/919100031507/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend die Delikte gemäß §§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm 14 Abs. 4 [Schlussleuchte(n)] und 4 Abs. 2 KFG [Abrisssicherung] wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass dem gesamten behördlichen Spruch Folgendes vorangestellt wird:

„Tatort:	X, X, Prüfstelle des Landes OÖ
Zeit:	23.05.2019, 11:52 Uhr
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen X (A), X, grau/silberfarbig“

Der Beschwerde betreffend das Delikt gemäß §§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm 101 Abs. 1 lit. a KFG (Überladung) wird stattgegeben und diesbezüglich das behördliche Straferkenntnis samt darauf bezogenen Kostenvorschreibung aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Der Beschwerdeführer hat somit für die ersten zwei Übertretungen an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Gesamtbetrag von 160 Euro zu leisten.

II. Der Beschwerdeführer hat an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz Land hat über den Beschwerdeführer das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 12. Juni 2019 - auszugsweise wie folgt - erlassen:

„Sie haben als ZulassungsbesitzerIn des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A R, X gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Anhänger das Cellon der Schlussleuchte(n) links gebrochen war und daher bei Betrieb nach hinten weißes Licht ausgestrahlt wurde.
Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Anhänger den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A R, X gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Abrisssicherung (Seil abgerissen) defekt war.
Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A R, X gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des(r) Anhänger von 900 kg, durch die Beladung um 990 kg überschritten wurde.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 4 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
€ 1.000,00	8 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Vorhaft: Vorhaft: Vorhaft:

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 120,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.260,00“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass der gegenständliche Anhänger zum Zeitpunkt des Verleihens an den Lenker den Vorschriften entsprochen habe. Die Schlussleuchte wäre zu diesem Zeitpunkt nicht gebrochen und das Seil (Abrisssicherung) noch nicht abgerissen gewesen. Bezüglich der Beladung hätte er dem Lenker die Zulassungspapiere gegeben und darauf vertraut, dass dieser das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht überschreiten werde.
Abschließend wies er auf seine Zuverlässigkeit und die Sorgepflicht für drei Kinder hin und gab an, unbescholten zu sein. Der Beschwerdeführer beantragte die Einstellung des Verfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung oder in eventu die Herabsetzung des Strafbetrages auf ein Mindestmaß.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt samt Beschwerde, durch eine Kennzeichenabfrage und Einholung eines Verwaltungsvorstrafenauszuges.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt am 23. Mai 2019 Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Anhängers mit dem Kennzeichen X (A), X, grau/silberfarbig. Zwischen dem Beschwerdeführer und dem Lenker bestand kein Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerverhältnis.

Zum Tatzeitpunkt am 23. Mai 2019 um 11:52 Uhr war das Rücklicht links (Cellon) mehrfach gebrochen, weißes Licht wurde nach hinten ausgestrahlt und die Abrisssicherung war defekt (das Seil abgerissen). Beide Mängel waren laut im Akt aufliegender Teiluntersuchung des Sachverständigen gemäß § 58 KFG 1967 als schwere Mängel erkennbar.

Der Anhänger hatte ein tatsächliches Gesamtgewicht von 1.890 kg, obwohl das höchste zulässige Gesamtgewicht 900 kg betrug.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (insbesondere aus den Sachverständigengutachten), der vorliegenden Beschwerde sowie einer Kennzeichenabfrage und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

4.1.1. Gemäß § 14 Abs. 4 KFG müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

4.1.2. Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut

und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

4.1.3. Gemäß § 101 Abs. 1 lit. a KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden.

4.1.4. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

4.1.5. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

4.2.1. Laut vorliegendem Behördenakt und Beschwerde steht unstrittig fest, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt am 23. Mai 2019 Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Anhängers mit dem Kennzeichen X (A), X, grau/silberfarbig war und die im Straferkenntnis festgestellten Tatbestände nach §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 14 Abs. 4, 4 Abs. 2 und 101 Abs. 1 lit. a KFG objektiv erfüllt sind.
Das Fahrzeug und seine Beladung entsprach nicht den Vorschriften des KFG, weswegen der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Übertretungen in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

4.2.2. Obwohl sich Tatzeit und Tatort aus dem Behördenakt ergeben, hat es die Behörde unterlassen, diese im gegenständlichen Straferkenntnis vom 12. Juni 2019 anzuführen und damit den gesetzlichen Anforderungen des § 44a VStG (Konkretisierungsgebot gemäß ständiger VwGH-Judikatur wie z.B. VS 13.6.1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984) nicht entsprochen.
Der Tatzeitpunkt liegt innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG (Verfolgungsverjährung), weswegen eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Aus diesem Grund war die Konkretisierung des Tatzeitpunktes spruchgemäß vorzunehmen.

4.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG handelt es sich bei den gegenständlichen Übertretungen nach §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 14 Abs. 4, 4 Abs. 2 und 101 Abs. 1 lit. a KFG um Ungehorsamsdelikte (VwGH 15.4.1971, 1272/70; 23.6.1993, 0022, u.v.m.), bei welchen Fahrlässigkeit vermutet wird. Der Betroffene hat glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden trifft.

4.3.1. Betreffend die Delikte nach §§ 14 Abs. 4 [Schlussleuchte(n)] und 4 Abs. 2 KFG [Abrisssicherung] bringt der Beschwerdeführer lediglich vor, dass der gegenständliche Anhänger zum Zeitpunkt des Verleihens an den Lenker den Vorschriften entsprochen habe; die Schlussleuchte wäre zu diesem Zeitpunkt nicht gebrochen und das Seil (Abrisssicherung) noch nicht abgerissen gewesen. Beweise werden nicht genannt, sodass dem Beschwerdeführer eine Glaubhaftmachung nicht gelingt und er diese Delikte auch in subjektiver Hinsicht in Form von Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Außerdem müsste er durch ein geeignetes Kontrollsystem sicherstellen, dass auf Dauer ein vorschriftgemäßer Zustand des Anhängers besteht. Für die Annahme eines geringen Verschuldens finden sich keine Anhaltspunkte.

4.3.2. Hinsichtlich des Deliktes nach §§ 103 Abs. 1 KFG iVm 101 Abs. 1 lit. a KFG (Überladung) führt der Beschwerdeführer aus, dass er dem Lenker das gegenständliche Fahrzeug geliehen, die Zulassungspapiere gegeben und darauf vertraut habe, dass dieser das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht überschreiten werde.

Laut höchstgerichtlicher Judikatur (VwGH 22.4.1997, 94/11/0108) trifft bei Überladung die Verpflichtung zur Einrichtung eines Kontrollsystems nur den Unternehmer, nicht jedoch eine Privatperson. Zwischen dem Beschwerdeführer einerseits und dem Lenker andererseits besteht kein Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerverhältnis. Vor diesem Hintergrund würde es den Sorgfaltsmaßstab eines Durchschnittsmenschen überspannen, wenn der Beschwerdeführer in einem derartig gelagerten Fall des privaten Verleihens eines Anhängers auch für die Beladung verantwortlich wäre.
Aus diesem Grund liegt somit fahrlässiges Verhalten im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht vor, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

4.4. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbeträge hinsichtlich der Verstöße des § 14 Abs. 4 KFG (gebrochenes Cellon) und des § 4 Abs. 2 KFG (Abrisssicherung) bewegen sich mit 0,8 % und 2 % des möglichen Strafrahmens bereits im untersten Bereich. Laut dem eingeholten Verwaltungsvorstrafenauszug weist der Beschwerdeführer zwar keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen, aber zwei sonstige Übertretungen des KFG auf. Damit ist der Beschwerdeführer nicht mehr unbescholten und wurde von der belangten Behörde dieser Umstand zu Unrecht als mildernd angenommen. Unter Abwägung all dieser Umstände findet sich für eine Reduzierung der Strafe selbst bei Annahme von drei Sorgepflichten kein Ansatz.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit jeweils 20 % pro verhängter Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Schlussleuchte(n) und Abrisssicherung daher ein Betrag in der Höhe von 30 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer